

Wirtschaftlichkeit der Unterbringungskapazitäten in der vorläufigen Unterbringung

Nach den stetig sinkenden Flüchtlingszahlen seit dem zweiten Quartal des Jahres 2016 ist ein Strategiewechsel bei der Flüchtlingsunterbringung nicht nur für die Erstaufnahme, sondern auch für die vorläufige Unterbringung dringend erforderlich. Folglich sollten entsprechend den gemeinsam beschlossenen Vorgaben der Arbeitsgruppe zur Wirtschaftlichkeit der Unterbringungskapazitäten überschüssige Unterbringungskapazitäten abgebaut werden. Grundsätzlich ist eine maximale Auslastung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung anzustreben.

1. Kriterien für den Abbau von überschüssigen Unterbringungskapazitäten

Alle Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung eines Kreises sind in einem ersten Schritt einer fiskalischen Gesamtbetrachtung zu unterziehen. In einem zweiten Schritt sind nicht fiskalische Aspekte wie beispielsweise Bewohnerstruktur, Zuschnitt, Nutzbarkeit, Infrastruktur und Reparaturprognose zu berücksichtigen.

- Notunterkünfte (Einrichtungen, die den Vorgaben der DVO FlÜAG nicht entsprechen) sind vorrangig abzubauen.
- Für die übrigen Einrichtungen ist zu prüfen, ob sie zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen abgebaut werden könnten. Hierzu sind alle branchenüblichen Möglichkeiten auszuschöpfen, z. B. Abfragen bei den Kommunen oder Bekanntmachung zur Suche von Untermietern oder Käufern. Auch eine anderweitige Nutzung der Immobilien von Seiten des Kreises ist beim Abbau von überschüssigen Unterbringungskapazitäten zu berücksichtigen. Vertrags(teil-)auflösungen, ggf. mit Inkaufnahme von Abstandszahlungen, sind in die Prüfung miteinzubeziehen.
- Eine max. Auslastung unter Berücksichtigung der Bewohnerstruktur ist in jeder Einrichtung grundsätzlich anzustreben.
- Kreisweit ist im Jahr 2018 eine durchschnittliche Mindestauslastung der Gesamtunterbringungskapazitäten von 70% zu gewährleisten. Diese Mindestauslastung ist unter Berücksichtigung eines degressiven Abbaus der überschüssigen Kapazitäten in jährlichen 5%-Schritten bis zu einer Zielgröße von 80% Mindestauslastung im Jahr 2020 zu erhöhen. Sollte die Entwicklung der

Flüchtlingszugangszahlen hierzu Anlass geben, wird das Land diese Vorgaben in Absprache mit Städte- und Landkreistag nachjustieren und sich zu diesem Zweck zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit dem Städte- und dem Landkreistag ins Benehmen setzen.

- Für die Kalkulation der durchschnittlichen Wohn- und Schlaflflächen sind ab dem 01.01.2018 sieben m² zugrunde zu legen. Alle Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, für die die Prüfung nach Spiegelstrich 2 ergeben hat, dass sie grundsätzlich abbaufähig sind, müssen wie folgt bewertet werden:

→Hierzu sind die einrichtungsbezogenen Aufwendungen für die abbaufähigen Einrichtungen zu Vergleichszwecken für einen einheitlichen Zeitraum zu berechnen.

→Über Vertragsauflösungen sind Verhandlungen zu führen; reine schriftliche Anfragen genügen nicht. Die Verhandlungen sind entsprechend zu dokumentieren.

→Auch denkbare anderweitige Nutzungen der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Kommunen / Dritte bzw. den Kreis sind in die Prüfung einzubeziehen und entsprechend zu dokumentieren. Etwaige Umbaukosten, die im Zuge der Umnutzung entstünden, sind in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, soweit sie der Kreis tragen müsste.

- Im Ergebnis sollte eine Gegenüberstellung der Aufwendungen für die Weiterführung der jeweiligen Einrichtung mit den Aufwendungen, die der Abbau verursacht, vorliegen.
- Anhand der Aufwendungen für die jeweiligen Einrichtungen ist - im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung- eine Rangreihe zu bilden. Abweichungen beim Abbaukonzept von dieser Rangreihe aufgrund nicht fiskalischer Aspekte sind zu begründen.

2. Entscheidung über den Abbau von nicht mehr benötigten Einrichtungen

- Die erstellten Rangreihen und Abbaukonzepte der Kreise müssen dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium unter Darlegung der örtlichen Gegebenheiten, die zur Bildung des Abbaukonzepts geführt haben, zur Plausibilitätsprüfung vorgelegt werden.

- Nach Vorlage und Überprüfung des Abbaukonzeptes und der Rangreihe durch das Regierungspräsidium erfolgt die Freigabe zur selbständigen Entscheidung über den Abbau von nicht mehr benötigten Unterkünften der vorläufigen Unterbringung. Wird vom Kreis beabsichtigt, vom geprüften Abbaukonzept abzuweichen, muss der entsprechende Fall dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Bei der Veräußerung von Gebäuden sollte der Marktpreis erzielt werden (siehe auch Verkaufspreisspiegel).

(Stand 18.12.2017 final)